

ordnung zu angemessener Verminderung, zunächst durch die Jagdberechtigten innerhalb der Jagdzeit, zu treffen."

Hier von hat jedoch die Zweite Kammer folgende Abweichungen beschlossen:

1. Im ersten Absätze ist die Bestimmung enthalten, daß die Regierung ausnahmsweise
„für einzelne Thiergattungen, beziehentlich für einzelne Theile des Landes, die Abkürzung oder Verlängerung der Schonzeit anordnen kann."

Die Zweite Kammer hat diesen Satz:

„für einzelne Thiergattungen" bis „anordnen kann" abgelehnt, weil, soweit die Verminderung schädlicher Thiere (Hamster, Kaninchen) bezweckt werde, bereits Vorkehrung getroffen sei; so weit sich aber um Aufschub der Jagd wegen verzögerter Einbringung der Feldfrüchte handelt, eine solche Fürsorge nach Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden nicht mehr nothwendig sei, das diesfallige Abkommen vielmehr den Betheiligten selbst überlassen werden könne.

Der letztere Grund ist zwar nicht ganz zutreffend, da allerdings in den Fällen, wo die Jagd zurückgegeben, aber nicht abgelöst worden ist, noch Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden bestehen. Da aber dergleichen Fälle nicht häufig vorkommen werden, auch die Staatsregierung gegen die Weglassung keine erheblichen Bedenken hat, so schlägt die Deputation vor:

dem Beschlusse der Zweiten Kammer wegen Weglassung des Satzes:

„für einzelne Thiergattungen — anordnen" beizutreten.

2. Den Schluß des zweiten Satzes, welcher jetzt so lautet:

„für Raubthiere, einschließlich der Raubvögel, besteht keinerlei Schon- und Hegezeit"

hat die Zweite Kammer in folgender erweiterter Fassung angenommen:

„Für Raubthiere, als Fischottern, Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, wilde Katzen, einschließlich der Raubvögel, ingleichen für männliches Edel- und Dammwild und für Schwarzwild, sowie für Zugvögel, welche im Inlande nicht nisten (Strichvögel), besteht keinerlei Schon- und Hegezeit."

Die Deputation rathet der Kammer an:

die Einschaltung der Worte:

„für männliches Edel- und Dammwild und" abzulehnen, dagegen die übrigen Einschaltungen anzunehmen,

obgleich man bemerken muß, daß sie eine Specialisirung der Raubthiere nicht für nothwendig hält, da über diejenigen jagdbaren Thiere, welche in Sachsen zu den Raubthieren zu zählen sind, weit weniger Zweifel vorhanden sind, als über die Vögel, welche im Inlande nicht nisten (Zug- und Strichvögel).

3. Infolge des Beschlusses zu §. 11 und weil Fasanerien meist ohne besondere Einfriedigung vorkommen, hat die Zweite Kammer den dritten Absatz in folgender Fassung angenommen:

„Ebenso sind in die Wildgärten u. s. w. (§. 11) gehegten oder sonst in geschlossenen Räumen gehaltenen jagdbaren Thiere innerhalb derselben,

ingleichen in Fasanerien die Fasane, von den bestehenden Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit ausgenommen."

Die Deputation empfiehlt den Beitritt.

4. Im vierten Absätze ist statt:

„Waldschneepfen" gesetzt worden: „Schneepfen".

Man empfiehlt den Beitritt.

5. Der fünfte Absatz hat sich dadurch, daß das Recht der Staatsregierung, die Schonzeit abzukürzen oder verlängern zu können, in Wegfall gekommen, erledigt, und rathet man daher ebenfalls an:

„Absatz 5 abzulehnen".

6. Im Schlusssatze beantragt man in Folge Beschlusses der Zweiten Kammer, das Wort:

„Bezirksamtshauptmannschaften"

zu vertauschen mit

„Amtshauptmannschaften".

Außerdem ist noch in der Zweiten Kammer beschlossen worden, in der ständischen Schrift folgende Anträge an die Staatsregierung zu richten:

a) Dieselbe wolle die Erlaubniß, eine Nachtigall gefangen zu halten, nur gegen eine jährliche Steuer von 4 Thlr. gestatten, deren Betrag der Ortsarmenkasse zuzuweisen sein würde, und

b) dieselbe wolle ihre Forstbeamten auf dem Berordnungswege dahin instruiren, auf Revieren, wo übermäßiger Hochwildstand vorhanden ist, durch regelmäßiges Abschießen denselben wesentlich zu vermindern."

Die Deputation rathet der Kammer an: den Anträgen a und b beizutreten.*)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 27b das Wort zu nehmen? — Wenn sich Niemand meldet, so würde zur Abstimmung übergegangen werden können. Im ersten Absätze soll nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer der Satz weggelassen werden: „für einzelne Thiergattungen" bis „anordnen kann". Unsere Deputation rathet an, diesen Satz wegfällen zu lassen und ich frage die Kammer:

„ob sie hierin der Zweiten Kammer beitreten und beschließen wolle, daß die vorgelesenen Worte im ersten Satze in Wegfall gebracht werden?"

Einstimmig: Ja.

Ferner ist für den Schluß des zweiten Absatzes oder eigentlich für den dritten Absatz eine andere Fassung in der Zweiten Kammer beschlossen worden, es heißt nämlich in unserer ersten Fassung:

„für Raubthiere, einschließlich der Raubvögel, besteht keinerlei Schon- und Hegezeit."

Die Zweite Kammer hat eine andere Fassung angenommen:

„für Raubthiere, als: Fischottern, Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, wilde Katzen, einschließlich der Raubvögel, ingleichen für männliches Edel- und Dammwild und für Schwarzwild, so-

*) f. d. N. I. R. S. 373 ff. II. R. S. 2361 ff.